

Netzanschlussvertrag Gas (Niederdruck)

Zwischen dem

Netzbetreiber: SLE – Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
Kurt Wein Straße 10 - 06295 Lutherstadt Eisleben
03475 /667200 - 177 HRB 208913 Amtsgericht Stendal
Telefon / Fax Registernummer Registergericht

und dem

Anschlussnehmer:

Anrede: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

bzw. Firma: _____ Registergericht und –Nummer: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-mail: _____

ggf. vertreten durch: _____
(bitte Vollmacht in Kopie beifügen)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) ☐ Neuanschluss ☐ Änderung des bestehenden Netzanschlusses

geschlossen:

1. Anschlussstelle: _____

2. Kundennummer: _____

3. Anschlussnehmer ist mit Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem: ☐ identisch ☐ nicht identisch

4. Druckstufe Niederdruck ca. 24 mbar

5. Schwankungsbreite des Brennwertes Brennwert (Hs,n) zwischen 8,4 bis 13,1 kW/m³

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt _____ kW

7. Ende des Netzanschlusses
(Eigentumsgrenze/ Übergabepunkt)

(bitte ankreuzen)

☐ **Hauptabsperreinrichtung**

(bitte ankreuzen)

☐ **abweichend** (bitte definieren)

**8. Voraussichtlicher Zeitbedarf
für die Herstellung des
Anschlusses**

ca. 3 Wochen nach Auftragseingang

9. Lieferant

_____ (Benennung des zukünftigen Gaslieferanten)1

**10. Bezeichnung des Zählers /
Aufstellungsort des Zählers**

_____ (Bezeichnung)

_____ (Zählerstandort)

§1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des Netzschlusses und für ggf. vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Inbetriebsetzung der Gasanlage) sowie der für den Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende – ggf. weitere Baukostenzuschuss richten sich nach dem Kostenvoranschlag Nr. _____ vom _____
- (2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (5) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (6) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Schriftform unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV,) sowie der Ergänzenden Bedingungen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.sle24.de veröffentlicht sind.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch einer dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke

_____, den _____

Lutherstadt Eisleben, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

¹ Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnEG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.